

Gebührenordnung

für den Urnenfriedhof der Evangelischen Kirchengemeinde
Bensheim-Auerbach
an der Not Gottes

Bezug nehmend auf Absatz VII, § 15 der Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bensheim-Auerbach vom 2. Juni 2009 hat der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Bensheim-Auerbach am 1.2.2010, ergänzt am 13.08.2018, folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Der Friedhof dient nach § 2 der Friedhofssatzung der Bestattung von Verstorbenen, die bei ihrem Tode der Evangelischen Kirchengemeinde Bensheim-Auerbach angehören.
- (2) Der Anspruch auf einen Urnenplatz kann bis zu einer vorläufigen Belegungsgrenze bei 150 Gräbern jederzeit erworben werden.
- (3) Der Anspruch ist an die Person gebunden und nicht übertragbar.
- (4) Es gibt keine dem Todesfall vorausseilende Festlegung auf einen bestimmten Urnenplatz.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Evangelische Kirchengemeinde Bensheim Auerbach als Eigentümerin und Trägerin des Urnenfriedhofs an der Not Gottes bietet den Nutzern des Friedhofs die unter § 3 dieser Ordnung aufgeführte Leistungen an, die feststehend sind, und erhebt Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 3 Gebühren:

Leistung:	Gebühr:
1. - Erwerb eines Anspruchs auf einen Urnenplatz auf dem Friedhof für eine Ruhefrist von 30 Jahren - Aufstellen der Urne in der Kapelle unter Begleitung eines Pfarrers/einer Pfarrerin im Auftrag der Evangelischen Kirchengemeinde Bensheim-Auerbach - Beisetzung der Urne unter Begleitung des Pfarrers/der Pfarrerin - Vor- und Nachbereitung des Urnengrabes - Eintragung des Namens wie des Geburts- und Sterbedatums an einer bei dem Friedhof eingerichteten Gedenktafel - regelmäßige Pflege der Grasfläche über dem Urnengrab entsprechend §12.2 der Friedhofssatzung	1500,00 €
2. Durchführung einer gottesdienstlichen Trauerfeier mit instrumentaler Begleitung durch einen Kirchenmusiker/ eine Kirchenmusikerin	150,00 €
3. Urnengrabräumung nach Beendigung der Ruhezeit	150,00 €

§ 4 Gebührenpflicht:

- (1) Die Gebührenpflicht für eine Leistung entsteht mit der Stattgabe der schriftlich beantragten Leistung und deren Inrechnungstellung durch die Kirchengemeinde. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt hat oder wer sich durch Erklärung zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Sofern der Vertrag vor dem Todesfall aufgrund beiderseitiger Vereinbarung rückabgewickelt wird, hat der / die Erwerber / in an die Kirchengemeinde eine Bearbeitungspauschale - auch unter Einbeziehung der bisher erbrachten Leistungen - in Höhe von 300,00 EUR zu leisten. Etwaige konkrete Kosten, die auf Seiten der Kirchengemeinde bis zur Rückabwicklung und/oder im Wege der Rückabwicklung angefallen sind und dargelegt werden, sind von der vorerwähnten Pauschale nicht umfasst und deshalb zusätzlich auszugleichen.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum fällig.

§ 6 Veröffentlichung

- (1) Die Gebührenordnung ist Anlage der Friedhofsordnung und kann im Pfarrbüro der Kirchengemeinde eingesehen werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung tritt zum 13. August 2018 in Kraft.